

V. (Zur Auslegung des Fastenindultes.) Eine Person steht allein und war gewohnt, im Gasthaus zu speisen, hat darum alle Tage, auch am Freitag, Fleisch gegessen gemäß der päpstlichen Dispens für Deutschland. Einige Zeit war das Fräulein krank und ließ sich deshalb das Essen aus dem benachbarten Gasthaus, wo es sonst auch zu essen pflegte, in die Wohnung holen. Nach der Genesung kam zum Essen ins Gasthaus eine Reihe von Personen, in deren Gesellschaft es sich nicht mehr wohl fühlte; darum läßt es sich jetzt die Mahlzeit immer in die Wohnung bringen.

Nun kamen der Person aber doch Bedenken, ob sie nun auch am Freitag Fleisch essen darf, wenn sie sich die Fleischspeisen ins Haus bringen läßt. Sie fragt in der Beicht darüber an. Der erste Beichtvater sagt: „Da bin ich überfragt.“ Der zweite entscheidet: „Non licet.“ Der dritte, aus einem Volksmissionsorden: „Da muß ich erst mit meinen Mitbrüdern reden.“ Nun wurde ich gefragt. Quid respondendum? Einstweilen kocht sich die Person zur Gewissensberuhigung selbst.

Die Antwort auf die gestellte Frage würde man am besten erhalten durch eine Anfrage beim Ordinariat, das sein Indult auch authentisch interpretieren oder für den negativen Fall dispensieren könnte. Doch sei auch eine Antwort auf Grund der interpretatio doctrinalis gegeben. Für eine solche käme zuerst der Wortlaut in Betracht (der Wortlaut des Indults für die deutschen Diözesen ist mir nicht bekannt); doch scheint sich aus demselben kein Anhaltspunkt zu ergeben, sonst wäre die Frage nicht gestellt worden. Sodann ist der Sinn und Zweck der Erleichterung des Fastengebotes für das Speisen in Gasthäusern in Erwägung zu ziehen, um daraus auf die Absicht des Gesetzgebers zu schließen. Fragen wir uns also: Welches ist die Schwierigkeit, um derentwillen die kirchliche Obrigkeit die im Gasthaus Speisenden dispensiert? Ist es das Zusammensein mit Andersgläubigen, das Unannehmlichkeiten bereiten könnte? Wäre das der Grund der Dispens, dann dürfte man dieselbe zu Hause nicht gebrauchen, auch wenn man sich das Essen aus dem Gasthaus holen läßt; denn zu Hause fällt dieser Grund weg. Oder ist der Grund der Dispens die Schwierigkeit, in einem großen Betrieb, in dem Fastende und Nichtfastende zusammenströmen, Fleisch- und Fastenkost in unbestimmter Menge vorrätig zu halten? Dieser Grund behält natürlich seine Geltung, auch wenn das Essen aus dem Gasthaus nach Hause geholt wird, und daher kann man schließen, daß das Indult auch für diesen Fall gilt. An den ersteren Grund könnte man denken bei einem Satz des österreichischen Indults, der Dispens gewährt für die, die in einer akatholischen Familie speisen; doch werden in demselben Satz auch jene dispensiert, die in einer

Familie speisen, in der schon ein Mitglied dispensiert ist, zum Beispiel eine Militärperson; ebenso werden jene dispensiert, die für gewöhnlich ihr Essen zum Arbeitsplatz mitnehmen; das weist darauf hin, daß der Grund der Dispens eher die wirtschaftliche Schwierigkeit ist. Und so viel ich mich erinnere, ist dies letztere auch im deutschen Indult enthalten. Daraus darf man nun schließen, daß, wo derselbe Grund vorhanden ist, auch die Dispens ihre Gültigkeit behält; wo also die im Gasthaus Speisenden befreit sind, bleiben sie befreit, auch wenn sie das Essen nach Hause holen lassen. Ich muß zwar gestehen, daß mir die wirtschaftliche Schwierigkeit nicht mehr so groß zu sein scheint, wie vielleicht im Krieg und nach demselben; ich kenne ein größeres Fremdenhotel, dessen Besitzer eher auf der freiheitlichen, als auf gewissenhaft katholischer Seite steht; und doch wird dort den Fremden, die man als Katholiken erkennt, vom Personal gesagt: „Es ist zwar Dispens gegeben, aber Sie können auch Fastenspeisen haben.“ Wenn die Katholiken ein wenig mehr Bekenntnismut hätten, würde man ihnen viel eher entgegenkommen.

Innsbruck.

P. A. Schmitt S. J.

VI. (Fastendispens für peregrini.) Einem Holländer war von seinem Beichtvater in Holland die Fastendispens verweigert worden. Da er nicht weit von der deutschen Grenze entfernt wohnte und wohl wußte, daß im Deutschen Reich eine mildere Praxis herrsche, begab er sich eines Tages in das benachbarte deutsche Dorf, beichtete daselbst und bat um Dispens vom Fasten, gestand aber freimütig ein, daß ihm in Holland die erbetene Dispens verweigert worden sei und daß er eigens hieher gekommen sei, um dispensiert zu werden. — Die Gründe, welche der Holländer für die Dispens vorbringt, sind zwar derart, daß der Beichtvater ohne alle Bedenken jedes deutsche Beichtkind dispensiert hätte, aber er zweifelt, ob er in dem vorliegenden Falle auch den Holländer dispensieren könne.

Daß zunächst der *Ortsordinarius* und der *Pfarrer* einen *Fremden* im allgemeinen (abgesehen von den besonderen Umständen unseres Falles) vom Fasten dispensieren können, ergibt sich aus can. 1245, § 1 der sagt, daß die Betreffenden dispensieren können „in suo territorio etiam peregrinos, a lege communi . . . de observantia abstinentiae et ieiunii vel etiam utriusque“. Nach d'Annibale¹⁾ kann allerdings der *Ordinarius* nur jene Fremden (*peregrini*) dispensieren, die „quasi in termino versantur“, nicht aber jene, die sich irgendwo nur auf der Durchreise befinden. Diese Unterscheidung aber macht der *Cod. jur. can.* nicht mehr. Er bezeichnet nämlich in can. 91 als Fremden

¹⁾ Summula Theologiae Moralis I7, n. 232.